



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

## **Antwort**

der Landesregierung - Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

### **HSH Nordbank: Verfolgung von Schadensersatzansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates**

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die HSH Nordbank hat im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit im Jahre 2008 einen Verlust von ca. 2,8 Mrd. Euro erlitten und konnte nur durch eine Eigenkapitalzuführung von 3 Mrd. Euro sowie Schutzgarantien von 10 Mrd. Euro durch die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg am Leben gehalten werden.

Die Anwaltskanzlei Freshfields hat Anfang November 2009 ein Rechtsgutachten zur Frage möglicher Pflichtverletzungen durch Mitglieder des Vorstandes der HSH Nordbank AG vorgelegt. Nach einer Pressemitteilung der HSH Nordbank AG hat der Aufsichtsrat der Bank auf der Grundlage dieses Gutachtens die Bestellungen der Herren Jochen Friedrich und Peter Rieck zu Mitgliedern des Vorstandes fristlos widerrufen. Auch bei den ehemaligen Vorständen Hartmut Strauß und Eckehard Dettinger-Klemm seien Pflichtverletzungen festgestellt worden. Der Aufsichtsrat werde über das Geltendmachen von Schadensersatzansprüchen entscheiden.

1. Hat der Aufsichtsrat über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die Vorstandsmitglieder nunmehr entschieden?
2. Sofern eine Entscheidung erfolgt ist:
  - a) Wie hat der Aufsichtsrat entschieden?
  - b) Wie hat sich der Vertreter der Landesregierung im Aufsichtsrat bei der Entscheidung verhalten?
  - c) Welche Erwägungen lagen der Entscheidung des Aufsichtsrates bzw. dem Abstimmungsverhalten des Vertreters der Landesregierung im Aufsichtsrat zugrunde?
3. Sofern noch keine Entscheidung erfolgt ist:
  - a) Warum hat der Aufsichtsrat noch nicht entschieden?
  - b) Wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen?

Antwort zu 1. bis 3.:

Angelegenheiten des Aufsichtsrates können nicht Gegenstand der Beantwortung Kleiner Anfragen sein.

4. In welcher Größenordnung bewegen sich nach dem Gutachten die Schadensersatzansprüche gegen die Vorstandsmitglieder?

Antwort:

Das Gutachten liegt dem Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschuss zur Einsicht und eigenen Bewertung vor. Der Fragesteller ist Mitglied des Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses HSH Nordbank II und hat daher die Möglichkeit, zuverlässige Kenntnis über das angesprochene Gutachten und dessen Inhalte zu erhalten.

5. Enthielt der Prüfungsauftrag für die Kanzlei Freshfields ursprünglich auch den Auftrag, gegebenenfalls zu prüfen, ob Mitglieder des Aufsichtsrates der HSH Nordbank AG pflichtwidrig gehandelt haben und ob hieraus Schadensersatzansprüche abgeleitet werden können?

Siehe Antwort zu Frage 4.

6. Wurde der Prüfungsauftrag nachträglich nur auf etwaige Ansprüche gegen die Mitglieder des Vorstandes beschränkt?
7. Sofern entschieden wurde, dass die Kanzlei Freshfields Schadensersatzansprüche gegen Mitglieder des Aufsichtsrates nicht prüfen sollte:
  - a) Warum wurde so entschieden?
  - b) Wer traf die Entscheidung?
  - c) Wie wurde die Landesregierung in die Entscheidung eingebunden?
  - d) Hat die Landesregierung bislang Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass etwaige Schadensersatzansprüche gegen Mitglieder des Aufsichtsrates – auch mit Blick auf eine mögliche Verjährungsproblematik – durchgesetzt werden können?
  - e) Beabsichtigt die Landesregierung Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass etwaige Schadensersatzansprüche gegen Mitglieder des Aufsichtsrates durchgesetzt werden können?
  - f) Beabsichtigt die HSH Nordbank AG, Schadensersatzansprüche gegen Mitglieder des Aufsichtsrates prüfen zu lassen?

Antwort zu 6. und 7.:

Das Gutachten ist durch den Aufsichtsrat beauftragt worden. Hinsichtlich der Fragen zu weiteren Mandatierungen wird auf die §§ 78, 112 des Aktiengesetzes verwiesen.